



1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle John Deere Bestellungen. Inhalt und Umfang der Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen ergeben sich ausschließlich aus den schriftlichen bzw. per Datenabrufverfahren erteilten Bestellungen.

Widersprechende Auftragsbestätigungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Bestellungen sind innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt zu bestätigen. Nicht rechtzeitig bestätigte Bestellungen können jederzeit widerrufen werden.

Der Ursprung aller gelieferten Waren ist durch den Verkäufer durch Abgabe einer Lieferantenerklärung gemäß EU-Durchführungsverordnung 2015/2447 zu bestätigen: dabei sind die Artikel 61 – 63 der genannten EU-Verordnung zu beachten.

2. Preise

Alle Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, „frei Frachtführer“ beim Verkäufer („FCA“ gemäß Incoterms 2010). Preiserhöhungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch John Deere wirksam.

Der Verkäufer hat alle von ihm verwendeten Verpackungen zurückzunehmen. Er hat die Kosten für Verpackungsmaterial und dessen Rücknahme zu tragen.

3. Unterlagen des Verkäufers

Der Verkäufer stellt bei Lieferung kostenlos Anleitungen und Zeichnungen zur Verfügung, die genügend Einzelangaben enthalten, um Aufstellung, Fundamentierung, Inbetriebnahme und Benutzung der gelieferten Ware sowie deren Instandhaltung zu ermöglichen. Diese Anleitungen und Zeichnungen werden Eigentum von John Deere.

Soweit Zeichnungen und deren Inhalte urheberrechtlich geschützt sind erhält John Deere das unwiderrufliche, übertragbare und kostenlose Recht, diese Urheberrechte örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt und in allen Verwendungsarten zu nutzen, insbesondere sie zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu veröffentlichen, zu ändern und weiterzuverarbeiten.

4. Lieferbedingungen

Der Verkäufer ist zur Einhaltung der auf den Bestellungen bzw. Lieferplänen angegebenen Lieferzeiten und Lieferterminen verpflichtet. Wenn er annehmen muss, dass ihm die rechtzeitige Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise nicht möglich sein wird, hat er dies John Deere unter Angabe der Gründe unverzüglich mündlich und in der Folge auf jeden Fall schriftlich mitzuteilen und die Entscheidung von John Deere über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen. John Deere ist in diesem Fall berechtigt, ohne Schadensersatzleistung vom Vertrag zurückzutreten. Unterlässt der Verkäufer die rechtzeitige Anzeige, kann er sich auf ein Leistungshindernis nicht berufen, auch wenn er es nicht zu vertreten hat.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

5. Versandpapiere

Jeder Sendung muss leicht auffindbar der Lieferschein (2-fach) und die Versandanzeige beiliegen. Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Bei Anlieferung sind die Öffnungszeiten der John Deere Warenannahme zu beachten.

6. Sachmängelhaftung

Der Verkäufer übernimmt Gewähr für die Mangelfreiheit der gelieferten Ware. Seine Wareausgangskontrolle ist so zu gestalten, dass John Deere die Ware lediglich auf offene Mängel, Transportschäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge zu untersuchen und diese unverzüglich zu rügen hat. Die Annahme durch John Deere erfolgt stets unter Vorbehalt aller Sachmängelhaftungsansprüche.

Wenn John Deere vor oder bei dem Einbau einen Mangel an der Ware entdeckt, kann er Nacherfüllung verlangen. Bei Gefährdung der Produktion ist John Deere selbst oder durch einen Dritten zur sofortigen Nachbesserung auf Kosten des Verkäufers berechtigt.

Die Sachmängelhaftung des Verkäufers für die Waren endet 24 Monate nach Ablieferung der Produkte, in die die Waren eingebaut wurden, beim Endkunden, spätestens 36 Monate nach Lieferung an John Deere. Das Recht, Zahlungsansprüche aus diesem § 6 geltend zu machen, verjährt 12 Monate später. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Bedingungen abweichende Regelungen getroffen werden.

Tritt nach Einbau der Waren und Auslieferung des John Deere Endproduktes an den Endkunden ein Mangel auf, so wird John Deere entweder selbst oder durch seinen Vertragshändler die Sachmängelarbeiten auf Kosten des Verkäufers ausführen. Der Verkäufer vergütet John Deere dafür die Teilkosten zum Erstausrüsterpreis plus 20 % und die Arbeitszeit für den Ein- und Ausbau zum John Deere-Gewährleistungsstundensatz sowie sonstige notwendige Aufwendungen.

Tritt ein Mangel an den vom Verkäufer gelieferten Waren mehrfach auf, sodass dies ein ernsthaftes und weitreichendes Problem mit negativen Folgen für die Vermarktung des John Deere Endproduktes darstellt, oder besteht ein Sicherheitsrisiko, so kann ein flächendeckender Austausch der Waren unabhängig von konkreten Gewährleistungsfällen eine angemessene Maßnahme sein. In diesen Fällen ist John Deere berechtigt, alle Kosten und Auslagen, die als eine direkte Folge dieser Abhilfemaßnahmen zu sehen sind, dem Verkäufer entsprechend seinem Verursachungsanteil in Rechnung zu stellen.

7. Qualitätssicherung

Der Verkäufer anerkennt die John Deere Richtlinie zur Qualitätssicherung zugelieferter Produkte JDS-G223 und verpflichtet sich zur Durchführung der aufgeführten Maßnahmen. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren frei von verbotenen Substanzen sind (<http://jdsupply.deere.com/bannedchemicals/>) und dem Stand der Technik sowie den geltenden Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen.

8. Produkthaftung, Schutzrechtsverletzung

Der Verkäufer verpflichtet sich, John Deere von sämtlichen Produkthaftungsansprüchen, ob nachgewiesen oder behauptet, die aus einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder Eigentums aufgrund eines Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehlers herrühren zu schützen, zu verteidigen, freizustellen und John Deere den entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nur, soweit der Verkäufer für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

9. Gewerbliche Schutzrechte

Der Verkäufer wird John Deere von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund einer nachgewiesenen oder behaupteten Verletzung von Schutzrechten, die im Rahmen der Produktion, des Verkaufs oder der Nutzung der gelieferten Waren geltend gemacht werden, schützen, verteidigen, freistellen und den John Deere entstandenen Schaden ersetzen.

10. Code of Conduct

Der Verkäufer erfüllt den John Deere Supplier Code of Conduct, der im Internet unter www.johndeere.com/suppliercode zu finden ist.

Der Verkäufer ist verpflichtet John Deere alle Informationen bezüglich der Beschaffenheit und des Gewichts sämtlicher gelieferten Waren mitzuteilen, soweit dies nach den jeweils anwendbaren Exportkontrollvorschriften erforderlich ist. Der Verkäufer verpflichtet sich weiterhin, die alle anwendbaren Exportkontrollvorschriften und Sanktionslisten zu beachten.

11. Weitere Bestimmungen

Die Abtretung von Ansprüchen gegen John Deere ist ohne schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Weitergabe von Bestellungen und Aufträgen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Einkaufsbedingungen unberührt.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist die bestellende John Deere Niederlassung, sofern nichts anderes angegeben ist.

12. Gerichtsstand, Rechtswahl

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mannheim. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.